

Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe – Ein gangbarer Weg zur Förderung der Kinder- und Jugendrechte?

Von Ass. iur. Tasia Walter¹

Ein Thema und sein rechtlicher Hintergrund

Kinder und Jugendliche haben Rechte. Die Wahrung und Achtung dieser Rechte muss oberste Priorität in einem demokratischen Rechtsstaat haben, der eine freiheitliche Grundordnung als staatslegitimierende Prämisse in seiner Verfassung verankert hat.

Die Rechte des Kindes und des Jugendlichen sind nunmehr in den seit fast 25 Jahren bestehenden UN-Kinderrechtskonventionen (UN-KRK)² verbürgt. Zum Anlass dieses Jubiläums gibt es jedoch leider nicht nur lobende Worte für die Länder, die sich nach und nach dazu verpflichtet haben, diese Rechte auch umzusetzen. Insbesondere die Forderung nach einer Implementierung expliziter Kindergrundrechte in die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland steht deutlich in der Diskussion³. Dennoch muss dieser Diskussion vorangestellt werden, dass Rechte von Kindern den Individualgrundrechten der Verfassung durchaus immanent sind. Denn Kinder sind – wie alle Menschen – Träger von Rechten und damit Rechtssubjekte sowie Inhaber von Grundrechten⁴. Dennoch werden die Stimmen immer lauter, die eine explizite Verankerung der Rechte von Kindern und Jugendlichen auch im GG der Bundesrepublik fordern, insbesondere mit Blick auf Art. 3 Abs. 1 UN-KRK⁵.

Gemäß Art. 3 Abs. 1 UN-KRK ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von Erziehungsberechtigten, öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Es wird sich von der Implementierung eines eigenständigen „Kindergrundrechts“ vor allem erhofft, dass sowohl die maßgeblichen politischen Entscheidungsträger in der Ausgestaltung von Gesetzen als auch die Rechtsprechung in ihren Entscheidungen sowie Behörden in ihrem unmittelbaren Handeln auf die speziellen Bedürfnisse und Rechte von Kindern und Jugendlichen in einem Maße achten, wie ein verfassungsrechtlich verbürgtes Rechtsgut es von seinen Organen erwarten darf. Fraglich ist jedoch, ob nicht bereits die vorhandenen Grundrechte den erforderlichen Schutz und die notwendige Wahrung der Rechte von Kindern und Jugendlichen gewährleisten und ihren Bedürfnissen entsprechen. Sollte nicht der verfassungsrechtliche Schutz von Kindern und Jugendlichen eine Selbstverständlichkeit und der Natur einer demokratisch freiheitlichen Grundordnung in die Wiege gelegt worden sein? Denn eine explizite Nennung der Rechte von Kindern und Jugendlichen könnte im Umkehrschluss den Trugschluss zulassen, dass bisweilen Kinder verfassungsrechtlich geschützt und rechtlos gestellt gewesen seien. Vielleicht kommen aber gerade die speziellen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in unserer Verfassung nicht in dem erforderlichen Maße zum Tragen, wie es die Kinderrechtskonventionen verlangen und es geboten ist, um jungen Menschen einen vollwertigen Platz in unserer Gesellschaft zu geben?

Kinder und Jugendliche sind vollwertige Grundrechtsträger

Zu der Frage, wie weit bisweilen Kinder und Jugendliche verfassungsrechtlich ausreichend berücksichtigt werden, stehen die Individualgrundrechte zunächst im Fokus.

Explizit genannt werden Kinder im GG in Art. 6. Nach Abs. 2 wird Kindern ihr entscheidender Anspruch auf Pflege und Erziehung verbürgt. Es ist das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. In Abs. 3 heißt es weiter, dass gegen den Willen der Erziehungsberechtigten Kinder nur aufgrund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden dürfen, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosten drohen. Die Vorschrift des Abs. 3 ist in der Grundtendenz durch die Erfahrungen der nationalsozialistischen Zeit motiviert und wendet sich gegen die „Wegnahme“ der Kinder von ihren Eltern zum Zwecke einer staatlichen Zwangserziehung, wie sie in totalitären Staaten üblich ist (Staatsjugend, Zwangsinternate, Schulungslager), ohne dass die bekannten fürsorgerischen Maßnahmen dadurch berührt werden sollten⁶. Entsprechend hat die Vorschrift partielle Eingriffe des Staates bei grundsätzlichem Fortbestand des Eltern-Kind-Verhältnisses und der darauf beruhenden Rechte und Pflichten zum Gegenstand⁷. Gemäß Abs. 5 sind den unehelichen Kindern durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen. Auffälligkeit und Grund für berechtigte Kritik weist die Formulierung und Intention des Art. 6 GG in seiner Gesamtbetrachtung dahin gehend auf, dass Kinder hier nicht deutlich als Rechtssubjekte auftreten, wie man es sonst in der Fassung der Freiheitsrechte für die entsprechenden Grundrechtsträger gewohnt wäre, sondern eher den Anschein erwecken, lediglich den Stellenwert von Rechtsobjekten verkörpern zu dürfen. Dies könnte erneut den Schluss aufleben lassen, dass Kinder überhaupt nicht als eigenständige Grundrechtsträger in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland anerkannt wären. Dies ist eine Fehlinterpretation, der sich die Verfassung erwehren muss und sowohl auf tatsächlicher als auch insbesondere dogmatischer Ebene auch kann.

1 Projektleiterin der „Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen“. Ein Kooperationsprojekt der Caritas-Diakonie-Konferenz-Hessen, gefördert von der Aktion Mensch mit Dienstsitz beim Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.
2 Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. 11. 1989.
3 Vgl. ausführlich dazu: *Peschel-Gutzeit*, Kinderrechte ins Grundgesetz, in: http://www.kinderpolitik.de/kinderrechte/uebersicht.php?page_id=unk_artikel_peschel (Stand: 28. 6. 2013); 14. Kinder- und Jugendbericht, BTDrS. 17/12200, S. 15.
4 BVerfGE 24, 119; so auch 14. Kinder- und Jugendbericht, BTDrS. 17/12200, S. 263.
5 Vgl. u. a.: [http://www.sozial.de/index.php?id=14&tx_ttnews\[tt_news\]=25127&cHash=af734987054404ad9c0f6e20b6842415](http://www.sozial.de/index.php?id=14&tx_ttnews[tt_news]=25127&cHash=af734987054404ad9c0f6e20b6842415) (eingesehen am 10. 1. 2014).
6 BVerfGE 24, 119.
7 BVerfGE 24, 119.

Die Begründung dafür, dass Kinder Grundrechtsträger und damit Rechtssubjekte sind, ist eigentlich trivial und liegt bereits im ersten Abschnitt der Verfassung offen auf der Hand. Kinder sind Menschen i. S. d. Art. 1 GG und haben dementsprechend eine unantastbare Menschenwürde. Gemäß Art. 2 GG haben sie ein Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und werden weiter von den folgenden „jedermann“ zustehenden Freiheits-, Abwehr- und Teilhaberechten entsprechend umfasst. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert den Schutz von Kindern vor Gewalt und Vernachlässigung⁸.

Auch das BVerfG hat in seiner Rechtsprechung diese Auffassung immer wieder vertreten und bestätigt. Auf der Grundlage von Art. 6 GG haben der Gesetzgeber und das BVerfG ein differenziertes, wohl austariertes System der wechselseitigen Rechte und Pflichten im Dreiecksverhältnis zwischen Eltern, Kind und Staat entwickelt⁹. Bereits vor mehr als vier Jahrzehnten hat das BVerfG festgestellt, dass das Wächteramt des Staates (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) in erster Linie auf dem Schutzbedürfnis des Kindes beruhe, dem als Grundrechtsträger eigene Menschenwürde und ein eigenes Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit i. S. d. Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG zukomme¹⁰. Damit habe es als Grundrechtsträger auch Anspruch auf den Schutz des Staates und die Gewährleistung seiner grundrechtlich verbürgten Rechte¹¹. Das Kind sei nicht nur Gegenstand elterlicher Rechtsausübung, sondern vor allem auch Rechtssubjekt und Grundrechtsträger, dem die Eltern schulden, ihr Handeln an seinem Wohl auszurichten¹². Eine Verfassung, welche die Würde des Menschen in den Mittelpunkt ihres Wertesystems stellt, kann bei der Ordnung zwischenmenschlicher Beziehungen grundsätzlich niemandem Rechte an der Person eines anderen einräumen, die nicht zugleich pflichtgebunden sind und die Menschenwürde des anderen respektieren.

Die Anerkennung der Elternverantwortung und der damit verbundenen Rechte findet ihre Rechtfertigung darin, dass das Kind des Schutzes und der Hilfe bedarf, um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln, wie sie dem Menschenbilde des GG entspricht¹³. Hierüber muss der Staat wachen und notfalls das Kind, das sich noch nicht selbst zu schützen vermag, davor bewahren, dass seine Entwicklung durch einen Missbrauch der elterlichen Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden leidet¹⁴.

Aber auch die UN-KRK unterstreichen nicht nur den expliziten Geltungsanspruch aller Menschenrechte für jeden Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lbj., sondern sind mit Rücknahme aller Vorbehalte zur Konvention im Jahr 2010 von der Bundesrepublik vollumfänglich anerkannt worden, sodass ihre Bestimmungen nunmehr innerstaatliche Anwendung finden müssen¹⁵. Dies heißt konkret mit Blick auf Art. 20 Abs. 3 GG, dass vollziehende Gewalt und Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden sind und damit die Konventionen zu beachten haben. Auch das BVerfG hat in ständiger Rechtsprechung hervorgehoben, dass zwar ein Beschwerdeführer vor dem BVerfG nicht unmittelbar die Verletzung eines in der Europäischen Menschenrechtskonvention enthaltenen Menschenrechts mit einer Verfassungsbeschwerde rügen könne¹⁶, jedoch die Gewährleistungen der Konvention die Auslegung der Grundrechte und rechtsstaatlichen Grundsätze des GG beeinflusse¹⁷. Folg-

lich müsse die Gewährleistung einer Menschenrechtskonvention als Auslegungshilfe für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des GG dienen¹⁸.

Die Kommission des 14. Kinder- und Jugendberichtes beleuchtet gleich mehrere Aspekte in dieser Diskussion¹⁹. So reklamiert sie zunächst die konsequente Umsetzung der UN-KRK, sieht aber andererseits auch, dass die Kinderrechte auf der einfach-gesetzlichen Ebene nach der Ratifizierung der Konvention gestärkt werden konnten²⁰. Gleichzeitig stellt sie aber auch mit aller Deutlichkeit fest, dass die Beteiligung junger Menschen in den sie betreffenden Angelegenheiten unverbindlich geregelt sei und fordert daher eine Aufnahme der Kinderrechte im GG, insbesondere weil ihrer Ansicht nach eine verfassungsrechtliche Verankerung die Sicherung der Kinderrechte im Umgang mit jungen Menschen in Einrichtungen verbessern könne²¹. Treffend bringt die Kommission die eigentliche Problematik auf den Punkt, in dem sie feststellt, dass Kinder und Erwachsene zwar gleichwertig, aber in Politik, Recht und Öffentlichkeit keineswegs gleich mächtig seien²². Diese Tatsache ist der eigentliche Dreh- und Angelpunkt der umfassenden Diskussion und ein weiteres positives Zeichen dafür, dass das Bewusstsein für die Notwendigkeit nach mehr Achtung und Wahrung der Rechte von Kindern und Jugendlichen auch in den entsprechenden politischen und gesellschaftlichen Kreisen angekommen ist.

Kinder und Jugendliche durch gesetzliche Regelungen teilhaben lassen!

Es sei hier die Diskussion vorerst dahingestellt, ob die Bundesrepublik Deutschland tatsächlich eine explizite Normierung von Kindergrundrechten benötigt. Es steht zumindest fest, dass die Achtung und Wahrung von Rechten nicht bereits durch die Verankerung in Gesetzen, durch Konventionen und staatstragende Abkommen gesichert und gewährleistet wird, sondern letztendlich erst durch die aktive Willensbildung und praktische Teilhabe durch die Rechtsträger selbst.

Genau dies bringt auch die Struktur und Intention der UN-KRK zum Ausdruck. In der Struktur der Konventionen ist eine Gliederung in Schutz-, Versorgungs- und Beteiligungsrechte zu erkennen, die auch mit Bezug auf die englische bzw. französische begriffliche Unterteilung in „protection, provision und participation“ als die „drei P“ der Kinderrechte bezeichnet wird²³.

Mit Blick auf die Frage der Initiierung von unabhängigen Ombudsstellen zur Gewährleistung der Kinder- und

8 BTDRs.17/12200, S. 15.

9 14. Kinder- und Jugendbericht, BTDRs. 17/12200, S. 15.

10 BVerfGE 24, 119.

11 BVerfGE 24, 119.

12 Vgl. BVerfGE 24, 119.

13 BVerfGE 7, 198, 205; s. a. die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. 11. 1959, Yearbook of the United Nations 1959, S. 198.

14 BVerfGE 24, 119.

15 Cremer, Kinderrechte und der Vorrang des Kindeswohls, AnwBl. 4/2012, S. 327.

16 BVerfGE 74, 102, 128.

17 BVerfG, 2 BvR 1481/04 vom 14. 10. 2004, Rdnr. 32; vgl. auch: Cremer, Kinderrechte und der Vorrang des Kindeswohls, AnwBl. 4/2012, S. 327.

18 BVerfG, 2 BvR 1481/04 vom 14. 10. 2004, Rdnr. 32, http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20041014_2bvr148104.html (eingesehen am 17. 1. 2014), BVerfGE 74, 358, 370.

19 Vgl. 14. Kinder- und Jugendbericht, BTDRs. 17/12200.

20 14. Kinder- und Jugendbericht, BTDRs. 17/12200, S. 15.

21 14. Kinder- und Jugendbericht, BTDRs. 17/12200, S. 15.

22 14. Kinder- und Jugendbericht, BTDRs. 17/12200, S. 378.

23 Vgl. ausführlich dazu: Maywald, Kinder haben Rechte, S. 50 ff.

Jugendrechte, auf die im Folgenden noch konkret eingegangen werden soll, sind insbesondere in diesem Kontext die Beteiligungsrechte zentrales Thema. So gehört das Recht auf Berücksichtigung der Meinung des Kindes gemäß Art. 12 UN-KRK zu einem der tragenden Prinzipien, um junge Menschen an Entscheidungen zu beteiligen. Aber auch Art. 13 UN-KRK macht dies deutlich, indem er das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie auf Informationsbeschaffung, verbunden mit Art. 17 UN-KRK, das Recht auf Nutzung der Medien, gewährleistet.

Genau an diesem Punkt, der praktischen Umsetzung, der konkreten Beteiligung der Zielgruppe an ihren Rechten und der aktiven Ausübung der ihnen verbürgten Rechte durch die Rechtsträger selbst, setzen die Idee und der Ruf nach Förderung eines altersgerechten Informationstransfers zum Umgang mit den eigenen Rechten an.

Was letztendlich bei den jungen Menschen ankommt, hängt nicht maßgeblich davon ab, wo es im Gesetz steht, sondern ob und wie diese Rechte sie in ihrem Leben tatsächlich erreichen. Noch wichtiger ist, wie gerade Kinder und Jugendliche, die auf die Hilfe der öffentlichen Fürsorge angewiesen sind, weil ihr familiäres Umfeld teilweise schwierig und belastend ist bis hin zu massiv entwicklungsbeeinträchtigend auf sie einwirkt, entsprechend ihres Alters Erfahrungen mit Erwachsenen im Umgang mit ihren Rechten machen. Gerade komplexe Lebensverhältnisse erfordern auch flexible Herangehensweisen hinsichtlich Analyse der Ursachen von Problemen, Gestaltung der aktuellen Lebenssituation und Aufbau neuer Perspektiven für die jungen Menschen.

Dabei ist insbesondere die Bekanntmachung der Kinderrechte eine der entscheidenden Verpflichtungen, die die Konvention den Ländern auferlegt hat. An diesem Punkt hat die National Coalition²⁴ und das Aktionsbündnis Kinderrechte²⁵ in Kooperation mit der deutschen Liga für das Kind²⁶ sich bereits anlässlich des 20. Jahrestages der Ratifizierung am 5. 4. 2012 im Rahmen einer gemeinsamen Stellungnahme für die aktive Umsetzung der UN-KRK in Deutschland ausgesprochen und die immer noch vorherrschende mangelnde Bekanntmachung der Kinderrechte kritisiert²⁷. So betont *Hilgers* vom Deutschen Kinderschutzbund in dieser Stellungnahme, dass an jeder Schule, in jeder Kita, in jedem Gericht, aber auch in jeder Kommunalbehörde die Kinderrechte bekannt gemacht werden müssten, da seiner Ansicht nach nur so der Vorrang des besten Interesses des Kindes, den die UN-KRK forderten, auch in Deutschland Wirklichkeit werden könnten²⁸. Die Sprecher der National Coalition *Skutta* und *Maywald* bringen die Kritik und das damit verbundene Anliegen des Bündnisses ebenfalls auf den Punkt und deuten gleichzeitig das Potenzial von Ombudsstellen an. So weisen sie auf die Problematik hin, dass „Recht haben“ nicht immer auch „Recht bekommen“ heiße²⁹. Darum bedürfe es eines guten Hilfe- und Unterstützungssystems, damit Kinder ihre Rechte tatsächlich auch durchsetzen können, da der Rechtsweg meist zu lange und für Kinder und ihre Eltern allein oft nicht zu bewältigen sei³⁰.

Während im BGB nach zahlreichen Reformierungen seit dem Jahr 1980 mit einer umfassenden Sorgerechtsreform der Übergang von der elterlichen „Gewalt“ zur elterlichen „Sorge“ vollzogen wurde, stieg damit auch die zunehmende Anerkennung des Kindes als Träger eigener Rechte³¹. Gemäß § 1626 Abs. 2 BGB haben die Eltern in der Pflege und Erziehung die wachsenden Fähigkeiten

und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dem Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an. Im Gegensatz zum Kinder- und Jugendhilferecht i. S. d. SGB VIII macht das BGB keine Vorgabe zu bestimmten „Erziehungszielen“, schreibt aber in §§ 1626 Abs. 2 i. V. m. § 1631 Abs. 2 BGB den Eltern einen bestimmten „Erziehungsstil“ vor³², nämlich eine gewaltfreie Erziehung. Allerdings bedeutet „berücksichtigen“ i. S. d. § 1626 Abs. 2 Satz 1 BGB nicht, dass die Eltern den Wünschen des Kindes stets nachgeben müssen, sondern dass sie das Kind als Person ernst nehmen, es an der Suche nach den richtigen Entscheidungen beteiligen und jedenfalls nicht über den Kopf des Kindes hinweg bestimmen³³.

Letztendlich ist ein weiterer und entscheidender Bereich, der die Rechte von jungen Menschen im Blick hat, zu betrachten: Die Kinder- und Jugendhilfe. Vor allem in der Kinder- und Jugendhilfe ist die Beteiligung der jungen Menschen an vielen Stellen verbürgt und entsprechend prominent positioniert. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG – SGB VIII) weist eindeutig Kinder und Jugendliche als Träger von eigenen Rechten aus. Bereits in § 1 Abs. 1 SGB VIII ist das Recht jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit verankert. So ist exemplarisch vor allem das „Wunsch- und Wahlrecht“ gemäß § 5 SGB VIII hervorzuheben. Dort heißt es, dass die Leistungsberechtigten das Recht haben, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern und dass sie auf dieses Recht auch hinzuweisen sind. In § 5 Abs. 2 SGB VIII heißt es weiter, dass der Wahl und den Wünschen entsprochen werden soll, sofern dies nicht mit un-

24 In der National Coalition (NC) für die Umsetzung der UN-KRK haben sich derzeit rund 110 bundesweit tätige Organisationen und Initiativen aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen zusammengeschlossen mit dem Ziel, die UN-KRK bekannt zu machen und ihre Umsetzung in Deutschland voranzubringen, sowie auf Mängel der Umsetzung der Kinderrechtskonventionen in Deutschland aufmerksam zu machen. Die NC wird aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes gefördert, vgl. <http://www.national-coalition.de/index.php?id=1&id2=0> (eingesehen am 10. 1. 2014).

25 Geschlossen von: Deutsches Kinderhilfswerk, UNICEF Deutschland, Deutscher Kinderschutzbund.

26 Die Deutsche Liga für das Kind ist ein interdisziplinärer Zusammenschluss zahlreicher Verbände und Organisationen aus dem Bereich der frühen Kindheit. Ziel der Liga ist es, die seelische Gesundheit von Kindern zu fördern und ihre Rechte und Entwicklungschancen in allen Lebensbereichen zu verbessern, vgl. <http://liga-kind.de/wir/ziele.php> (eingesehen am 10. 1. 2014).

27 [http://www.sozial.de/index.php?id=14&tx_ttnews\[tt_news\]=25127&cHash=af734987054404ad9c0f6e20b6842415](http://www.sozial.de/index.php?id=14&tx_ttnews[tt_news]=25127&cHash=af734987054404ad9c0f6e20b6842415) (eingesehen am 10. 1. 2014).

28 *Hilgers*, Hein (Präsident des Deutschen Kinderschutzbundes), in: Deutschland muss Kinderrechte bekannter machen. Gemeinsame Stellungnahme von Aktionsbündnis Kinderrechte und National Coalition für die Umsetzung der Kinderrechtskonventionen. Siehe: [http://www.sozial.de/index.php?id=14&tx_ttnews\[tt_news\]=25127&cHash=af734987054404ad9c0f6e20b6842415](http://www.sozial.de/index.php?id=14&tx_ttnews[tt_news]=25127&cHash=af734987054404ad9c0f6e20b6842415) (eingesehen am 10. 1. 2014).

29 *Skutta*, Sabine; *Maywald*, Jörg (Sprecher der National Coalition) in: Deutschland muss Kinderrechte bekannter machen. Gemeinsame Stellungnahme von Aktionsbündnis Kinderrechte und National Coalition für die Umsetzung der Kinderrechtskonventionen. Siehe: [http://www.sozial.de/index.php?id=14&tx_ttnews\[tt_news\]=25127&cHash=af734987054404ad9c0f6e20b6842415](http://www.sozial.de/index.php?id=14&tx_ttnews[tt_news]=25127&cHash=af734987054404ad9c0f6e20b6842415) (eingesehen am 10. 1. 2014).

30 *Skutta*, Sabine; *Maywald*, Jörg (Sprecher der National Coalition) in: Deutschland muss Kinderrechte bekannter machen. Gemeinsame Stellungnahme von Aktionsbündnis Kinderrechte und National Coalition für die Umsetzung der Kinderrechtskonventionen. Siehe: [http://www.sozial.de/index.php?id=14&tx_ttnews\[tt_news\]=25127&cHash=af734987054404ad9c0f6e20b6842415](http://www.sozial.de/index.php?id=14&tx_ttnews[tt_news]=25127&cHash=af734987054404ad9c0f6e20b6842415) (eingesehen am 10. 1. 2014).

31 *Maywald*, Kinder haben Rechte! S. 77 f.

32 *Götz*, in: Palandt, BGB, 72. Aufl. 2013, § 1626 Rdnr. 22.

33 *Götz*, in: Palandt, BGB, 72. Aufl. 2013, § 1626 Rdnr. 22, m. Verw. auf: OLG Köln, FamRZ 2001, 1087.

verhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Das Wunsch- und Wahlrecht ist kein Prinzip der Jugendhilfe, sondern ein Recht des Leistungsberechtigten, welches das auf Gleichheit angelegte Jugendhilferecht um die Perspektive der individuellen Freiheit und Selbstbestimmung ergänzt, indem es Raum für die eigenverantwortliche Gestaltung der Hilfen schafft und erst in zweiter Linie der Gewährleistung eines pluralen Angebots an Hilfen dient³⁴. Es trägt zugleich dem Gebot der Mitwirkung der Betroffenen Rechnung, konkretisiert die verbürgten Grundrechte gemäß Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG und entspricht zudem dem fachlichen Gebot, sozialpädagogische Prozesse partizipativ zu gestalten³⁵. Die Vorschrift wirkt sich also auf die Jugendhilfeplanung aus, die nur dann bedarfsgerecht ist, wenn sie dem Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten ausreichend Rechnung trägt³⁶.

§ 8 Abs. 1 SGB VIII unterstreicht die sich hier fortsetzende Intention des Gesetzgebers und hält ausdrücklich fest, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen sind. Zudem wurde die Pflicht normiert, Kinder und Jugendliche in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen. Durch die Regelung der Beteiligungsrechte i. S. d. § 8 SGB VIII wird erneut deutlich, dass nach der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland auch Kinder und Jugendliche Träger eigener Rechte einschließlich der Grundrechte sind, sodass sich in § 8 SGB VIII im Kontext der Grundrechte betrachtet auch subjektive einklagbare Rechtsansprüche von Kindern und Jugendlichen ergeben³⁷.

Jugendliche haben zudem ein eigenes Antragsrecht im Sozialrecht. So ist bereits in § 36 Abs. 1 SGB I normiert, dass derjenige, der das 15. Lbj. vollendet hat, Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen kann. Im Speziellen können sie sich gemäß § 8 Abs. 2 SGB VIII in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt wenden und haben i. S. d. Abs. 2 zudem ein Recht auf Beratung. Dieser Beratungsanspruch kann auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten wahrgenommen werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. Im Gegensatz zu § 36 Abs. 1 SGB I ist das Recht aus § 8 Abs. 2 SGB VIII für Kinder und Jugendliche verbürgt und damit nicht auf Jugendliche ab Vollendung des 15. Lbj. begrenzt. Dennoch ist auch das KJHG ein Gesetz, welches überwiegend von und für Erwachsene gestaltet wurde. Die Eltern haben immer noch die überwiegenden Ansprüche, nämlich einen Anspruch auf „Hilfe zur Erziehung“. Die Ansprüche der Kinder und Jugendlichen sind, wenn auch nicht in ihrer Wertigkeit, so jedoch proportional gesehen in der weitaus untergeordneteren Rolle. Doch die Debatte um die Frage nach Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe und insbesondere die Thematik „sexueller Kindesmissbrauch“ machen deutlich, dass ein uneingeschränkter Rechtsanspruch für Kinder und Jugendliche auf persönliche Beratung unentbehrlich wird³⁸. Diesen fordert jetzt auch die Sachverständigenkommission des 14. Kinder- und Jugendberichts, indem sie dazu rät, in den allgemeinen Vorschriften des SGB VIII jungen Menschen, Eltern und anderen Leistungsberechtigten einen Anspruch einzuräumen, sich zur Beratung in Rechtsfragen sowie

zur Schlichtung bei Meinungsverschiedenheiten mit Fachkräften im Jugendamt oder in Einrichtungen und Diensten von Trägern der freien Jugendhilfe an eine Ombudsstelle zu wenden³⁹.

Wenn in § 8 Abs. 3 SGB VIII die Beratung von Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnis der Eltern in Not- und Konfliktlagen als Rechtsanspruch normiert wurde, wird deutlich, welchen Mehrwert auch das am 1. 1. 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz (BKISchuG) entfaltet. Es ist erfreulich, dass die Bundesregierung im Zuge der Evaluation zum BKISchuG auch die erweiterte Zuordnung von Rechtsansprüchen unmittelbar zum Kind oder Jugendlichen untersuchen wird⁴⁰. Insgesamt sind durch diese Neuerung die Kinderrechte und die Beschwerdemöglichkeiten gestärkt worden. Mit Inkrafttreten des BKISchuG ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Qualitätsentwicklung für die Erbringung von Leistungen und Erfüllung von Aufgaben, für den Prozess der Gefährdungseinschätzung sowie für die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen nach §§ 79 Abs. 2 Nr. 2, 79 a SGB VIII verpflichtet⁴¹. So ist hervorzuheben, dass nach §§ 8 b, 45 SGB VIII in Zukunft die stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe angehalten sind, Beschwerdemöglichkeiten für die jungen Menschen zu initiieren. Sie sollen Verfahren entwickeln, die eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nicht nur gewährleistet, sondern auch fördert. Hierzu gehört insbesondere die Verpflichtung der Einrichtungen, persönliche Beschwerdeverfahren weiterzuentwickeln. Mit Blick auf die Praxis liegt hier noch teilweise ein steiniger Weg vor vielen Einrichtungen, denn teilweise sind Beschwerdemöglichkeiten bisweilen nur rudimentär bis gar nicht vorhanden. Vorurteile dahin gehend, dass die Förderung einer Beschwerdekultur und intensiver Beteiligungsstrukturen die sozialpädagogische Arbeit quasi lahmlegen könne, müssen abgebaut werden. Beschwerde und Partizipation stellen positive Elemente der sozialpädagogischen Arbeit dar, mit dem Ziel, junge Menschen darin zu bestärken, ohne Berührungängste in Konfliktsituationen die Prozesse von Meinungsbildung und -äußerung selbstständig einzugehen. Partizipation und Beschwerde müssen in den Alltag von Kindern und Jugendlichen integriert werden. Hier ist es geboten, aus der Perspektive der Bedürfnisse und Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen heraus entsprechend zu agieren und auf der Zugangsebene der jungen Menschen dieses Anliegen gemeinsam zu transportieren.

Die Frage ist nunmehr, was kann die Struktur ombudschaftlicher Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe leisten und welche neuen Wege können hier beschritten werden, um einen deutlichen qualitativen Mehrwert in der Achtung und Wahrung der Rechte von jungen Menschen zu erreichen?

34 Neumann, in: Hauck/Noftz, SGB VIII § 5, Rdnr. 1.

35 Wabnitz, Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht für die Soziale Arbeit, 2. Aufl., S. 32 m. w. N.

36 VG Mannheim vom 18. 12. 2006 – 12 S 2474/06, Rdnr. 35.

37 Wabnitz, Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht für die Soziale Arbeit, 2. Aufl., S. 32.

38 Forderungen und Perspektiven für die 18. Legislaturperiode – Auswahl aus Bilanzbericht des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Bilanzbericht vom 29. 8. 2013), S. 43.

39 BTDRs. 17/12200, S. 380.

40 BTDRs. 17/12200, S. 16.

41 Ombudschaften, Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in Einrichtungen und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe, Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, S. 6: <http://www.jugendhilfeportal.de/fileadmin/public/Artikelbilder/Ombudschaften.pdf> (eingesehen am 14. 1. 2014).

Die Idee der „Ombudschaft“ in der Kinder- und Jugendhilfe

Das Modell der Ombudschaft im Allgemeinen

Was bedeutet Ombudschaft? Unter Ombudschaft versteht man die zunächst unparteiische Herangehensweise an Streitfragen, wobei die Interessen der strukturell unterlegenen Partei durch eine Ombudsfrau bzw. einen Ombudsmann besondere Beachtung finden⁴². Ziel ist es, der unterlegenen Partei die Möglichkeit zu geben, eine gleichwertige Stellung für Mediationsansätze zwischen den Beteiligten zu geben und damit eine strukturelle Machthierarchie und -asymmetrie auszugleichen, um letztendlich eine gerechte Einigung erzielen zu können⁴³. Das Modell der Ombudschaft entstammt dem schwedische Original und beinhaltet weit reichende Untersuchungsbefugnisse, die Empfehlungen an die kontrollierte oder die übergeordnete Verwaltungsstelle sowie die regelmäßige Berichterstattung an das Parlament mit der Einschränkung, keine Befugnisse zur Behebung von Missständen zu haben⁴⁴. Das schwedische Substantiv „Ombud“ lässt sich ins Deutsche mit den Worten „Bevollmächtigter/Vermittler“ übersetzen⁴⁵. So wird treffend Aufgabe und Befugnis eines Ombudsmanns oder einer Ombudsfrau wie folgt umschrieben: „Er steht gewissermaßen außerhalb der klassischen Staatsgewalten und ist zu deren Kontrolle ermächtigt; seine Befugnisse sind dabei aber so beschränkt, dass dies nicht als Störung des Gleichgewichts der Gewalten empfunden wird. Die Hauptfaktoren seiner Wirksamkeit sind die Garantien seiner Unabhängigkeit sowie sein informelles Vorgehen, das durch seine persönliche Autorität und die Einbeziehung der Öffentlichkeit besonderen Nachdruck erhält“⁴⁶. Während in den skandinavischen Ländern die Figur der Ombudschaft beheimatet ist und dort Verwendung findet, ist bisweilen in der Bundesrepublik diese Bestrebung vor allem auf Bundesebene verhalten aufgenommen worden. Dies liegt zum einen daran, dass gemäß Art. 17 Abs. 1 GG dem Bürger ein Petitionsrecht zusteht und entsprechende Petitionsausschüsse sowohl auf Bundesebene im Bundestag sowie auf Landesebene im Landtag bestehen, zum anderen aufgrund der dem Bürger gewährleisteten umfangreichen verwaltungsgerichtlichen Kontrolle⁴⁷. Dennoch sind aktuell in vielen Bundesländern die Bestrebungen einzelner Initiativen und Verbände zu sehen, in der Kinder- und Jugendhilfe externe Beratungs- und Beschwerdestellen oder umfassende Ombudsstellen aufzubauen und zumindest auf Landesebene zu etablieren. Von dem Argument, dass in der Bundesrepublik Deutschland dem Bürger und damit selbstverständlich auch Kindern und Jugendlichen das Petitionsrecht aus Art. 17 GG zustehe und daher Ombudschaft demgegenüber ein redundantes Modell darstelle, ist dürftig mit Blick auf die Entwicklung des Beschwerde- und Beratungsangebots sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene. Dies wird am Beispiel des „Wehrbeauftragten“ auf Bundesebene und des „Bürgerbeauftragten“ sowie des „Datenschutzbeauftragten“ insbesondere auf Länderebene deutlich. Der „Prototyp“ der deutschen Variante des Ombudsmanns bzw. der Ombudsfrau ist der Wehrbeauftragte⁴⁸. Gemäß Art. 45 b GG wird der Wehrbeauftragte des Bundes zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle berufen. Das Nähere regelt das Wehrbeauftragtengesetz⁴⁹. Das Amt des Wehrbeauftragten wurde bereits 1956 geschaffen. Jede Soldatin und jeder Soldat hat die Mög-

lichkeit, sich direkt an den Wehrbeauftragten zu wenden, denn der Wehrbeauftragte ist somit auch der Ombudsmann der Streitkräfte⁵⁰. Auf Länderebene gibt es in einigen Bundesländern das vergleichbare Modell des „Bürgerbeauftragten“. Aktuell in Hessen ist geplant, eine Anlaufstelle für alle Einwohnerinnen und Einwohner Hessens, eine unabhängige Ombudsstelle für „Bürgeranliegen und Beschwerden“ einzurichten, die mit bereits vorhandenen Strukturen innerhalb der Landesregierung vernetzt werden soll und angedacht ist, sie beim Landtag (Petitionsreferat) anzusiedeln⁵¹. Die Ombudsstelle soll sowohl Anliegen und Beschwerden gegen die Landesverwaltung als auch Anliegen und Beschwerden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nachgehen, berät Beschwerdeführer unbürokratisch und klärt Sachverhalte zügig auf⁵². Es ist also deutlich zu sehen, dass Ombudschaft ihren Platz auch in den staatlichen Strukturen der Bundesrepublik Deutschland gefunden hat und der Mehrwert erkannt wurde. Aber auch auf privatrechtlicher Ebene hat Ombudschaft in vielen Bereichen ihren Platz gefunden.

Damit drängt sich förmlich die Frage auf, warum Ombudschaft mit dem Ziel der Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bisweilen keine prominente Stellung in der Diskussion um die qualitative Verbesserung der Bürgerrechte einnehmen konnte. Vielleicht ist dies dem jeweiligen vorherrschenden Zeitgeist geschuldet, dem damit verbundenen Blickwinkel der Gesellschaft, aber auch dem Umgang mit Fehlverhalten und Aufarbeitung vermeintlich vergangener Taten und Fehlleistungen. Die Idee der Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe ist vielleicht erst durch den Prozess der langsamen aber stetigen Verinnerlichung der UN-KRK, durch die Auseinandersetzung und dem Umgang mit zutage getretenen Rechtsverletzungen an Schutzbefohlenen in der Heimerziehung der 1950er und 1960er Jahre und durch das stetig werdendere Bestreben nach einer weiteren Qualitätsverbesserung des Lebensraums der jungen Menschen, in Gang gesetzt worden.

42 Urban-Stahl, Beschwerde- und Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe, Forum Jugendhilfe 2012, S. 7 m. w. N.

43 Empfehlung des DV zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, NDV 2012, S. 315, 316.

44 Vgl. ausführlich dazu Wiesner, Implementierung von ombudschäftlichen Ansätzen der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII, Rechtsgutachten im Auftrag des BRJ e. V. Berlin 2012, S. 11 f.; http://www.brj-berlin.de/uploads/media/Rechtsgutachten_2012_01.pdf

45 Zitiert nach: Mund, Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe, NDV 2011, S. 161, 162.

46 Kucsko-Stadlmayer, Europäische Ombudsman-Institutionen, S. 70.

47 Vgl. ausführlich dazu Wiesner, Implementierung von ombudschäftlichen Ansätzen der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII, Rechtsgutachten im Auftrag des BRJ e. V. Berlin 2012, S. 13.; http://www.brj-berlin.de/uploads/media/Rechtsgutachten_2012_01.pdf (eingesehen am 17. 1. 2014).

48 Wiesner, Implementierung von ombudschäftlichen Ansätzen der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII, Rechtsgutachten im Auftrag des BRJ e. V. Berlin 2012, S. 13; http://www.brj-berlin.de/uploads/media/Rechtsgutachten_2012_01.pdf (eingesehen am 17. 1. 2014).

49 Vgl. Art. 45 b GG.

50 Vgl. Beschreibung des Wehrbeauftragten auf den Seiten des Bundestages: <http://www.bundestag.de/bundestag/wehrbeauftragter/aufgaben/index.jsp> (eingesehen am 17. 1. 2014).

51 Zitiert nach: Verlässlich gestalten – Perspektiven eröffnen, Koalitionsvertrag zwischen der CDU Hessen und Bündnis 90/Die Grünen Hessen für die 19. Wahlperiode des Hessischen Landtages, S. 104, Rdnr. 4938 f. (eingesehen am 17. 1. 2014).

52 Zitiert nach: Verlässlich gestalten – Perspektiven eröffnen, Koalitionsvertrag zwischen der CDU Hessen und Bündnis 90/Die Grünen Hessen für die 19. Wahlperiode des Hessischen Landtages, S. 55, Rdnr. 2561 f.

Ombudschaft im Kontext von Kinder- und Jugendhilfe im Besonderen

In der Auseinandersetzung mit Erwachsenen begleitet Kinder und Jugendliche häufig das Gefühl der Hilflosigkeit aufgrund ihrer altersbedingten, intellektuellen und körperlichen Unterlegenheit. Daraus resultierend fallen die jungen Menschen in ein Stadium der Resignation und ziehen sich aus der gesellschaftlichen Teilhabe zurück oder separieren sich durch Desinteresse. Die Wahrnehmung dieser Situation beleuchtet zwar lediglich eine emotionale Seite eines komplexen Fachthemas, dient aber dazu, sich vor Augen zu führen, dass Kinder und Jugendliche auf die Fürsorge, Unterstützung und Motivation von Erwachsenen angewiesen und gleichzeitig vielen gesellschaftlich prägenden Faktoren ausgeliefert sind. Insbesondere dann, wenn die schützende Hand des familiären Gefüges nicht mehr das leisten kann, was Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung benötigen, geraten sie im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe i. S. d. SGB VIII häufig in ein komplexes Leistungsdreiecksverhältnis von Entscheidungsträgern und Sorgeberechtigten. Häufig geht dabei in der Praxis die Stimme des Kindes oder des Jugendlichen unter, obwohl altersgerechte Beteiligung, zumindest in der Theorie, gesetzlich verbürgt ist. So gibt es gute Gründe für den Auf- und Ausbau unabhängiger Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe, die vor allem regional ihr Profil entfalten müssen, um für junge Menschen einfach und damit möglichst niedrigschwellig erreichbar zu sein.

Die Gewährleistung und Wahrung von Kinder- und Jugendrechten, als zentrales Thema der Umsetzung der UN-KRK, die seit mehr als 20 Jahren existieren, ist bei genauerer Betrachtung tatsächlich noch nicht in der Praxis angekommen. Wenn auch immer wieder betont wird, dass die Bundesrepublik Deutschland weit voraus sei in der Achtung dieser Rechte, so ist dem klar entgegenzuhalten, dass eine Verbürgung von Rechten auf dem Papier und durch den Akt der Ratifizierung geringe bis gar keine Auswirkungen auf die Praxis haben kann. Junge Menschen müssen auf regionaler Ebene, persönlich und niedrigschwellig angesprochen werden. Kinder und Jugendliche müssen in ihrem Alltag positive Erfahrungen im Umgang mit ihren Rechten machen.

Bestätigt werden diese Ansichten, und damit das zentrale Anliegen der Ombudsstelle, aktuell durch die Kommission des 14. Kinder- und Jugendberichts. Die Kommission empfiehlt, den Zugang zu unabhängigen ombudsschaftlichen Beratungs- und Beschwerdestellen für junge Menschen und ihre Familien in der Kinder- und Jugendhilfe in verstärktem Umfang zu öffnen⁵³. In der Stellungnahme der Bundesregierung zu der Thematik heißt es, dass sie sich durch die Empfehlung der Kommission darin bestärkt sieht, in Institutionen Beratungs- und Schlichtungsstellen zu implementieren⁵⁴.

Sicherlich war auch ein Grund für die Empfehlung die vorangegangenen Gespräche Runder Tisch „Heimerziehung“ und „Sexueller Kindesmissbrauch“. Dort wurde deutlich, dass die ehemaligen Heimkinder und Opfer von Rechtsmissbrauch sich für die Zukunft die Einführung von unabhängigen Ombudsstellen wünschen. Denn die Vergangenheit hat deutlich gezeigt, dass insbesondere Kinder und Jugendliche in Einrichtungen eines besonderen Schutzes bedürfen und diesem Bedürfnis muss in letzter Konsequenz auch durch deutlich sichtbare Veränderungen nachgekommen werden. Hier kann die Etablie-

rung einer unabhängigen Ombudsstelle nicht nur ein Signal für die Zukunft, sondern auch ein Zeichen mit Blick auf die Vergangenheit setzen.

Im direkten Austausch mit Betroffenen zur Heimproblematik der Nachkriegszeit wird deutlich, welch massive Aus- und Nachwirkungen die ehemals Schutzbefohlenen durch eklatanten Macht- und Rechtsmissbrauch das ganze Leben zu tragen haben. Ehemalige Heimkinder, die Übergriffen und massiven Rechtsverletzungen ausgesetzt waren, sind keine Einzelschicksale, die vergangenen gesellschaftlichen oder rechtlichen Fehlinterpretationen zum Opfer gefallen sind, sondern das Resultat latenter Gefahren, die zu jeder Zeit in geschlossenen Systemen mit ausgeprägten Machtverhältnissen zu Schutzbefohlenen entstehen können. Dieses Phänomen des Machtmissbrauchs ist kein gesellschaftliches Problem einer bestimmten Generation oder eines bestimmten Zeitgeists, der vor Jahrzehnten herrschte. Es ist vielmehr ein Ausdruck menschlicher Entgleisung, ausgelöst durch Strukturen, die Raum dafür lassen.

Aber auch entsprechende Machtasymmetrien in einem komplexen Leistungsdreiecksverhältnis der Jugendhilfe sind Faktoren, die eine Initiierung unabhängiger Ombudsstellen notwendig machen. Insbesondere im Verhältnis zwischen Jugendamt und junger Mensch ist ein Dialog auf Augenhöhe meist nicht gewährleistet. So wirken sich fachliche Überlegenheit der Erwachsenen, Belastungssituationen von Eltern und Kindern oder Jugendlichen sowie allgemeine Kommunikationsstörungen zwischen Jugendamt, Einrichtung und jungen Menschen und deren Eltern erheblich auf die eigentlich anzustrebenden Ziele der Jugendhilfe aus⁵⁵. Ein weiterer erschwerender Faktor im SGB VIII besteht darin, dass aufgrund der unterschiedlichen und vielfältigen Bedarfskonstellationen in den Anspruchsnormen der Kinder- und Jugendhilfe die Tatbestandsvoraussetzungen bereits weit gefasst sind und folglich mit unbestimmten Rechtsbegriffen gearbeitet wird und dies in der Folge dazu führt, dass großer Handlungsspielraum hinsichtlich der gewählten Maßnahme im Einzelfall besteht⁵⁶. Bereits im Vorfeld der Überprüfung der Gewährung/Nichtgewährung von im SGB VIII normierten Rechtsansprüchen mit den Mitteln des förmlichen Verwaltungsverfahrens (Widerspruch und verwaltungsgerichtliches Verfahren) kann hier ombudsschaftliche Arbeit zur Sicherung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien beitragen⁵⁷. Denn der Weg in das verwaltungsrechtliche Verfahren zur Überprüfung der Entscheidung des Jugendamts wird insbesondere von jungen Menschen meist aus Unsicherheit und Überforderung heraus nicht beschritten. Häufig sind den jungen Menschen die Entscheidungen bereits in ihrer verwaltungsrechtlichen Formulierung nicht leicht ein-

53 BTDrs. 17/12200, S. 379 f.

54 BTDrs. 17/122000, S. 16.

55 Ombudschaften, Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in Einrichtungen und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe, Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ vom Juni 2013, S. 3 f., <http://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2012/Ombudschaften.pdf> (eingesehen am 18. 1. 2014).

56 *Wesner*, Implementierung von ombudsschaftlichen Ansätzen der Jugendhilfe im SGB VIII, Rechtsgutachten im Auftrag des BRJ e.V. Berlin 2012, S. 4, http://www.brj-berlin.de/uploads/media/Rechtsgutachten_2012_01.pdf (eingesehen am 17. 1. 2014).

57 So auch: Ombudschaften, Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in Einrichtungen und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe, Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ vom Juni 2013, S. 4, <http://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2012/Ombudschaften.pdf> (eingesehen am 18. 1. 2014).

gängig und schon sprachliche Unterlegenheit führt häufig dazu, sich den Entscheidungen der Behörde zu ergeben. Dies ist, und dies muss man im Rahmen der Themen der Kinder- und Jugendhilfe immer im Blick haben, auch den Umständen geschuldet, in denen sich häufig überforderte Eltern und emotional belastete Kinder und Jugendliche befinden. Die Möglichkeit, sich einen Rechtsbeistand in der Sache zur Seite zu stellen, wird meist bereits aufgrund des hohen Kostenrisikos gemieden. Aber auch aufseiten des Rechtsbeistands ist das Sozialrecht, aber vor allem das Kinder- und Jugendhilferecht ein Terrain, auf dem sich die wenigsten Rechtsanwältinnen sicher und gerne bewegen. Mangelndes Fachwissen, da es nicht zum Ausbildungsrahmen gehört, sowie das bei vielen Juristen vorherrschende Bild, dass die Ausgestaltung des SGB VIII mit vielen unbestimmten Rechtsbegriffen behaftet ist, führen zu einer Meidung dieses Fachgebiets in der anwaltlichen Praxis⁵⁸. Hinzu kommt, dass die verantwortungsvolle Arbeit der Jugendämter berechtigterweise nicht immer mit den Interessen von Eltern oder auch Kindern und Jugendlichen korrespondiert. Hier geht es dann gerade nicht im anwaltlichen Verständnis primär darum, die Interessen des Mandanten durchzusetzen, sondern darum, im Dialog mit Jugendamt, Eltern und Kind Entscheidungsgründe zu vermitteln, nachvollziehbar und vor allem für die Betroffenen annehmbar zu machen. Rechtmäßige Entscheidungen zum Wohl des Kindes im Rahmen des SGB VIII müssen von Eltern, aber auch von den betroffenen Kindern oder Jugendlichen akzeptiert werden können. Das Ziel sollte in diesen Fällen kein anwaltliches Obsiegen sein, sondern eine Annahme der Hilfe; wohingegen bei rechtswidrigen Entscheidungen durchaus eine konsequente anwaltliche Unterstützung des jungen Menschen oder der Familie geboten ist. Diese Gratwanderung und differenzierte Arbeit zwischen den Interessen der Mandanten und dem im SGB VIII voranstehenden Grundsatz des Handelns für das Wohl des Kindes scheut die Anwaltschaft noch, da die Verzahnung pädagogischen Fachwissens mit der rechtlichen Durchsetzung von Rechten nicht immer korrespondiert, sondern auch kollidieren kann und dann letztendlich der Blick auf den jungen Menschen an vorderster Stelle stehen muss.

Es ist auch festzustellen, dass bei der Beratung über Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII zunehmend Auswirkungen kommunalen Haushaltsdrucks spürbar werden, sodass die faktischen Möglichkeitsrahmen der Beratung und des Handlungsfeldes sich häufig davon bedroht sehen, fiskalisch beeinflusst und reguliert zu werden⁵⁹. Mit Blick auf diese Situation und die entsprechenden Auswirkungen wird es notwendig, über Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe zu sprechen, verstanden als unabhängige Beratungs- und Beschwerdestelle im Sinne eines „sozialen Verbraucherschutzes“⁶⁰.

Nicht zuletzt darf nicht aus dem Blick verloren gehen, dass die verantwortungsvolle Arbeit der Fachkräfte der Jugendhilfe hinsichtlich ihrer Qualität in starker Abhängigkeit zu den gegebenen Arbeitsbedingungen steht. So hat eine Untersuchung zum Thema „Stress und Belastung bei Fachkräften der Jugendhilfe“⁶¹ ergeben, dass 80 % der Fachkräfte⁶² ihre Arbeitsbelastung als „hoch“, „sehr hoch“, „zunehmend belastend“ oder sogar „krankmachend“ bezeichneten, wobei als wichtigste Stressoren u. a. „Zeit und Termindruck“ sowie „Personalmangel“, „Rollenkonflikte und Druck durch die Garantenhaftung“ als auch „umständliche und lebensfremde Bürokratie

und Arbeitsverdichtung“ benannt wurden⁶³. In der Umfrage wurde zudem der Blick für den Arbeitsumfang hinsichtlich der Fallbearbeitung deutlich. So haben im Tätigkeitsfeld Allgemeiner Sozialer Dienst 4 Fachkräfte jährlich 160 bis 180 Fälle zu bearbeiten, 7 Fachkräfte 60 bis 100, der Rest 20 bis 60⁶⁴. Bei der Frage, was allgemein verbessert werden müsste, nennt fast die Hälfte der Befragten zunächst die Forderung nach der Einstellung von mehr Personal sowie eine deutlichere Wertschätzung und Anerkennung der Arbeit, aber auch die Forderung nach mehr Zeit für die Klienten, die pädagogische Arbeit und den Beziehungsaufbau mit den Jugendlichen und deren Eltern stehen im Vordergrund⁶⁵. Auch hier muss also die Stimme der Fachkräfte gehört werden und ihr Fachwissen mit in die Frage der Umsetzung von mehr Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten einfließen. Denn letztendlich entscheidend für eine effektive Umsetzung der Wahrung und Achtung der Rechte von Kindern und Jugendlichen ist, dass alle Beteiligten im System der Kinder- und Jugendhilfe anerkannt und in ihren Lebensbereichen Beachtung finden.

Es zeigt sich also, dass vielfältige Fehlerquellen und Möglichkeiten der Irritationen in der Kinder- und Jugendhilfe dazu führen können, die Wahrung und Achtung der Rechte von jungen Menschen als zentrales Thema aus den Augen zu verlieren, insbesondere bei dem Versuch der Fachkräfte, den hohen Anforderungen in der Praxis gerecht zu werden. Genau an diesem Punkt soll eine Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte den jungen Menschen Beratung und Hilfestellung geben und dazu beitragen, das rechte Maß mit allen Beteiligten wiederzufinden. Denn nur positive Erfahrungen der Beteiligten im Prozess der Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe ermöglichen die notwendigen Entwicklungs- und Lernprozesse für die jungen Menschen und stärken ihr persönliches Erleben der Selbstwirksamkeit⁶⁶.

Erste Erfahrungen aus der Praxis, am Beispiel des Projekts „Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen“

Inhalte und Ziele des Projekts

Das auf 3 Jahre angelegte Projekt der Caritas-Diakonie-Konferenz in Hessen, gefördert durch die Aktion

58 Vgl. hierzu ausführlich: *Rosenow*, Kooperation von Ombudsstellen und Anwälten zur Durchsetzung von Ansprüchen nach dem SGB VIII, S. 1, http://www.srif.de/dokumente/upload/5efbb28_rosenow_kooperation_ombudsstellen.pdf (eingesehen am 18. 1. 2014).

59 *Wiesner*, Implementierung von ombudshaftlichen Ansätzen der Jugendhilfe im SGB VIII. Rechtsgutachten im Auftrag des BRJ e.V. Berlin 2012, S. 4: http://www.brj-berlin.de/uploads/media/Rechtsgutachten_2012_01.pdf (eingesehen am 17. 1. 2014).

60 Vgl. hierzu ausführlich: *Burmester*, Verbraucherschutz auf dem Sozialmarkt, Blätter der Wohlfahrtspflege 2009, S. 89 ff.

61 *Poulsen*, Stress und Belastung bei Fachkräften der Jugendhilfe. Ein Beitrag zur Burnoutprävention. Wiesbaden 2012; siehe auch: Dies., „Ich würde gerne menschenwürdig arbeiten.“ Stressfaktoren von Fachkräften der Jugendhilfe. In: *Neue Caritas* Heft 16, 23. 9. 2013, S. 24 - 27.

62 Insgesamt wurden 100 Fragebogen ausgewertet. Die Teilnehmer sind hauptsächlich bei Kommunen, gefolgt von Landkreisen und den Trägern der Wohlfahrt sowie kleineren e. V.'s und gGmbH's angestellt. Von den 100 Befragten arbeiten fast 50 % in Jugendämtern und offener Jugendarbeit, vgl. *Poulsen*, „Ich würde gerne menschenwürdig arbeiten.“ Stressfaktoren von Fachkräften der Jugendhilfe. In: *Neue Caritas* Heft 16, 23. 9. 2013, S. 24.

63 *Poulsen*, „Ich würde gerne menschenwürdig arbeiten.“ Stressfaktoren von Fachkräften der Jugendhilfe. In: *Neue Caritas* Heft 16, 23. 9. 2013, S. 24, 25.

64 *Poulsen*, „Ich würde gerne menschenwürdig arbeiten.“ Stressfaktoren von Fachkräften der Jugendhilfe. In: *Neue Caritas* Heft 16, 23. 9. 2013, S. 24, 25.

65 *Poulsen*, „Ich würde gerne menschenwürdig arbeiten.“ Stressfaktoren von Fachkräften der Jugendhilfe. In: *Neue Caritas* Heft 16, 23. 9. 2013, S. 24, 26.

66 *Mund*, Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe, NDV 2011, S. 161, 165.

Mensch, dient der Stärkung von Kinderrechten in der Kinder- und Jugendhilfe in Hessen. Zu diesem Zweck hat die Ombudsstelle, mit Dienstsitz beim Caritasverband für die Diözese Limburg e. V., im Juni 2012 mit dem Aufbau und der Etablierung des Projekts begonnen. Idee von Caritas und Diakonie in Hessen mit ihrem Gemeinschaftsprojekt und Aufgabe der neuen Ombudsstelle ist es, Einzelberatung, Informationstransfer und Bildungsaktivitäten anzubieten. Hierunter fällt der Aufbau eines regionalen Beratungs- und Beschwerdemanagements i. V. m. der Gewinnung und Schulung Ehrenamtlicher sowie die Entwicklung von Veranstaltungsangeboten und Informationsmaterial für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Die Ombudsstelle soll Anlaufpunkt, unabhängige Beratungsstelle und rechtliche Unterstützung für Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene in Hessen sein, die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe Beteiligungsrechte weiterentwickeln wollen (z. B. in Form von Heimräten und Jugendparlamenten), die einen niedrigschwelligen Zugang zu rechtlichen Informationen, insbesondere im Rahmen des SGB VIII, benötigen oder die bei Interessenkollisionen, Verständnisschwierigkeiten und Problemen mit Institutionen Beratung und rechtlicher Vertretung bedürfen. Indem die Zielgruppe des Projekts nicht nur auf die Einrichtungen von Diakonie und Caritas beschränkt ist, sondern insgesamt für Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene in Hessen, die in die Kinder- und Jugendhilfe eingebunden sind oder eingebunden sein wollen, offen steht, kann sich die Ombudsstelle im Verständnis einer Art „sozialrechtlichen Verbraucherschutzes“ zu einer der zentralen Anlaufstellen zur Wahrung der Kinder- und Jugendrechte entwickeln.

Primäres Anliegen der Ombudsstelle ist es, Kindern und Jugendlichen rechtliches Gehör zu verschaffen, ihnen das zum Umgang mit ihren Rechten erforderliche Wissen zu vermitteln, indem sie über ihre Rechte altersentsprechend informiert werden.

Kinder und Jugendliche sollen bei der Verbesserung ihrer Beteiligungsrechte und beim Auf- und Ausbau ihrer Selbstvertretungsstrukturen unterstützt werden. Die Ombudsstelle soll zudem den jungen Menschen eine helfende Hand sein in bestehenden oder sich anbahnenden Konfliktsituationen, um diese vorzeitig und einvernehmlich gemeinsam lösen zu können.

Sie soll in bereits belastenden und angespannten Situationen Beistand leisten und gleichzeitig notwendigen rechtlichen Beistand vermitteln, um sie in verwaltungsrechtlichen und gerichtlichen Verfahren zusätzlich unterstützend begleiten zu können.

Sinn und Zweck dieser neuen Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen ist es, ein an die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen angepasstes System zur Gewährleistung und Durchsetzung ihrer Rechte zu verwirklichen und auch für mehr Transparenz und Offenheit im Umgang mit Konflikten in der Jugendhilfe zu sorgen. Die Vergangenheit hat deutlich gezeigt, dass insbesondere Kinder und Jugendliche, die in Einrichtungen leben, eines besonderen Schutzes bedürfen. Aus Fehlern zu lernen ist in diesem konkreten Fall nicht nur eine Weisheit, sondern ein praktischer Ansporn. Die Entwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe ist deutlich voranzutreiben, insbesondere genau dort, wo das Recht bisweilen noch nicht auf die Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen ausgleichend reagiert hat. Mit der Verwirk-

lichung der Ziele des Projekts will die Ombudsstelle den Anforderungen eines verbesserten Schutzes von Kindern und Jugendlichen, wie dies von den Runden Tischen „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ und „Sexueller Kindesmissbrauch“ gefordert wird und der Förderung von Kinderrechten und Teilhabechancen entsprechend der UN-KRK gerecht werden. Die Arbeit der Ombudsstelle steht vor allem auch in einem demokratischen und rechtsstaatlichen Kontext. So können der selbstbewusste Umgang mit den eigenen Rechten und positive Erlebnisse im Rahmen von Beteiligungskonzepten und allgemeiner Wertschätzung des jungen Menschen in seinen Belangen, Interessen und Problemen durch die überlegenen Entscheidungsträger die Basis und den Grundstein dafür legen.

Aktuelle Entwicklungen der Projektarbeit in Hessen

Die „Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen“ hat sich mit Start des Projekts an vielen Stellen bekannt gemacht und die Projektarbeit vorgestellt. Es konnte zum einen durch das eröffnete Beratungsangebot und zum anderen durch die Bekanntmachung der Ombudsstelle ein persönlicher Austausch mit zahlreichen Entscheidungsträgern der Öffentlichen und der Freien Kinder- und Jugendhilfe stattfinden.

Es konnte ein Fachtag zum Thema „Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe“ in Kooperation mit dem hessischen Sozialministerium veranstaltet werden, um den Fachkräften der Öffentlichen und der Freien Kinder- und Jugendhilfe in Hessen Informationen und Austausch zu diesem Thema zu bieten und entsprechende Kooperations Ebenen zu öffnen und zu etablieren. In der ersten Hälfte der Projektlaufzeit hat die Ombudsstelle bereits über 65 Beratungsanfragen aus ganz Hessen entgegengenommen und bearbeitet. Es handelt sich sowohl um Anfragen aus dem Bereich der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe, aber in gleichem Maße auch aus den stationären Einrichtungen. Während zu Anfang eher Eltern die Ombudsstelle kontaktierten, suchen mittlerweile überwiegend die Jugendlichen selbst eigenständig den Kontakt zur Ombudsstelle. In vielen Fällen hat die Ombudsstelle junge Menschen in den Hilfeplangesprächen begleitet und in der Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte unterstützt.

Erfreulicherweise gibt es in Hessen seit einigen Jahrzehnten bereits das Bestreben, mit sogenannten „Heimräten“ in den stationären Einrichtungen zu arbeiten. Hier können Jugendliche unmittelbar Partizipation i. S. d. UN-KRK und insbesondere des § 8 SGB VIII leben. Der Heimrat ist eine Kinder- und Jugendvertretung und vertritt die eigenen Interessen der Kinder und Jugendlichen in der jeweiligen stationären Einrichtung. Unterstützt und angeleitet wird der Heimrat von „Heimratsberatern“. Es handelt sich dabei um engagierte Pädagogen, die sich in der „Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Heimratsberater“ zu dem Zweck der effektiven Unterstützung der Heimräte in Hessen zusammengeschlossen haben. Die Heimräte in Hessen wählen einmal im Jahr aus ihren Reihen eine entsprechende Landesvertretung, den „Landesheimrat“. An die Mitglieder des Landesheimrats werden die Themen und Probleme der Jugendlichen aus den Einrichtungen über die Heimräte herangetragen. Die Jugendlichen gestalten als Landesheimrat daraus ihre Themen, die sie sowohl mit den Öffentlichen und den Freien JHTr. als auch auf politische Ebene zur Diskussion stellen und auch ent-

sprechende Probleme der jungen Menschen der Öffentlichkeit bekannt machen um Lösungen zu finden. Daher ist es der Ombudsstelle von Beginn an ein Anliegen gewesen, eine Kooperation mit den Vertretern des Landesheimrats auf- und nunmehr weiter auszubauen. Zahlreichen Einladungen in stationäre Einrichtungen ist die Ombudsstelle gefolgt, wo der direkte Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen verbunden mit einem regen Austausch hergestellt werden konnte. Gleichzeitig konnten sowohl Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe als auch Juristen für den Aufbau des ehrenamtlichen Beraternetzwerkes gewonnen werden.

Des Weiteren ist die Gründung eines Beirats einer der maßgebenden Meilensteine des Projekts und leistet in seiner Umsetzung einen wesentlichen Beitrag zur Frage der Etablierung und Verstetigung einer unabhängigen Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen. Der Beirat repräsentiert das Projekt. Die Aufgabe des Beirats besteht aus zwei wesentlichen Komponenten: Zum einen soll er das Projekt in fachlichen und konzeptionellen Fragen beraten und zum anderen auf die Unabhängigkeit im Handeln der Ombudsstelle achten und ihre Repräsentation unterstützen. Ziel ist es, durch die Arbeit des Beirats die notwendige Akzeptanz und Etablierung des Projekts im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Politik und Gesellschaft in Hessen zu fördern. Der Beirat versteht sich damit als ein Gremium, das sich zum einen als Befürworter und Unterstützer eines auf Landesebene orientierten Projekts zur praktischen Umsetzung der UN-KRK und den Forderungen Runder Tisch-Heimerziehung sieht und zum anderen als Hüter der Unabhängigkeit des Projekts in der Öffentlichkeit fungiert. Der Beirat soll den Aufbau und den Erhalt des Projekts fördern und unterstützen. Der Beirat gibt Impulse zur Weiterentwicklung und stellt den Wissenstransfer zu den betroffenen Arbeitsbereichen sicher. Um diese Aufgaben effizient auf Dauer umsetzen, legitimieren und repräsentieren zu können, setzen sich die Mitglieder des Beirats aus den unterschiedlichsten Bereichen zusammen, die den gemeinsamen Zweck verfolgen, die Ombudsstelle darin zu unterstützen, die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu fördern und zu schützen. Die konstituierende Beiratssitzung fand ein Jahr nach Projektstart statt. Neben den entsprechenden fachlichen Vertretern der Fraktionen der politischen Parteien des Hessischen Landtags sind sowohl Vertreter des Sozialministeriums, des Hessischen Landkreistages, des Hessischen Städtetages sowie der Vorstand der Liga der freien Wohlfahrtsverbände in Hessen Beiratsmitglieder, als auch Vertreter der Wissenschaft und des Runden Tisches „Heimerziehung“ sowie die Jugendlichen selbst in Vertretung des Landesheimrats Hessen.

In der verbleibenden Projektlaufzeit liegt der Schwerpunkt der Arbeit im Ausbau des ehrenamtlichen Beraternetzwerks an den Standorten der 33 Jugendämter in Hessen sowie im umfangreichen Ausbau der Kooperationsebene mit den freien und öffentlichen JHTr. Gleichzeitig werden bis zum Ablauf der Projektlaufzeit die Unabhängigkeit der Ombudsstelle angestrebt und entsprechende Anschlussfinanzierungsmodelle erarbeitet. Hier konnte jetzt ein wichtiger und überaus positiver Schritt in die richtige Richtung gemacht werden, da das Projekt bereits im aktuellen Koalitionsvertrag der hessischen Landesregierung berücksichtigt wurde um „zu prüfen, wie das Land Hessen die unabhängige Beschwerdestelle für Jugendliche (Ombudsstelle für Kinder – und Jugend-

rechte in Hessen) unterstützen kann“⁶⁷. Dies zeigt deutlich das Anliegen und das Streben der beteiligten Entscheidungsträger in Hessen, jungen Menschen eine effizientere Unterstützung in ihren Belangen und Fragen zuteilwerden zu lassen. Fraglich ist nunmehr noch, welche konkrete Form diese inhaltlich gehaltvollen Bestrebungen in der Praxis annehmen werden.

Der Blick in die Zukunft, oder das Streben nach einer Implementierung von externen und unabhängigen Ombudsstellen in das SGB VIII

Die Frage nach einer Implementierung externer und unabhängiger Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe rückt immer mehr in den Blick der Fachkreise, der Politik und auch der Gesellschaft. Sensibilisiert durch die Vergangenheit öffnet sich die Bereitschaft, auf breiter gesellschaftlicher Ebene über Modelle zur praktischen Umsetzung von Kinder- und Jugendrechten nachzudenken. Partizipation soll kein Fremdwort mehr bleiben, sondern in der Praxis sichtbar werden.

Vor allem im Rahmen des 14. Kinder- und Jugendberichts wurde nunmehr noch einmal sehr komprimiert deutlich, warum und in welcher Art und Weise Ombudschaft einer rechtlichen Verankerung bedarf⁶⁸. Aber auch mit der Frage der Verortung einer solchen Ombudsstelle hat die Kommission sich auseinandergesetzt. So empfiehlt sie, im Bereich der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Ombudsstellen einzurichten, die organisatorisch vorzugsweise bei den jeweiligen Jugendhilfeausschüssen etabliert werden könnten⁶⁹. Der Jugendhilfeausschuss als Gremium repräsentiert in seiner Zusammensetzung sowohl freie als auch öffentliche Jugendhilfe und verfügt über fachpolitische Kompetenzen, sodass ihm zwar nicht die Aufgabe der Ombudschaft übertragen werden sollte, er aber die Aufsicht über die Ombudsstelle übernehmen könnte⁷⁰. Diesen Vorstellungen zur rechtlichen Verankerung und inhaltlichen Ausgestaltung ist *Wiesner* in seinem Rechtsgutachten zur Frage der Implementierung ombudschaftlicher Ansätze in der Kinder- und Jugendhilfe bereits ausführlich nachgegangen⁷¹. So sieht er bei der Entwicklung eigenständiger Strukturen ombudschaftlicher Beratungs- und Beschwerdestellen es von Vorteil, dass eine allgemeine Tendenz zur „Entbürokratisierung“ und zum „Abbau behördlicher Strukturen“ deutlich zu erkennen ist und dementsprechend die „Realisierungschancen“ steigen, je weniger neue Strukturen für Ombudsstellen aufzubauen sind⁷². Hinsichtlich der rechtlichen Ausgestaltung, insbe-

67 Zitiert nach: *Verlässlich gestalten – Perspektiven eröffnen, Koalitionsvertrag zwischen der CDU Hessen und Bündnis 90/Die Grünen Hessen für die 19. Wahlperiode des Hessischen Landtages*, S. 55, Rdnr. 2561 f.

68 Vgl. 14. Kinder- und Jugendbericht, BTDrS. 17/12200, S. 379 f.

69 14. Kinder- und Jugendbericht, BTDrS. 17/12200, S. 379 f., m. Verw. auf: *Wiesner, Implementierung von ombudschaftlichen Ansätzen der Jugendhilfe im SGB VIII. Rechtsgutachten im Auftrag des BRJ e. V. Berlin 2012*, S. 22. http://www.brj-berlin.de/uploads/media/Rechtsgutachten_2012_01.pdf (eingesehen am 17. 1. 2014).

70 *Wiesner, Implementierung von ombudschaftlichen Ansätzen der Jugendhilfe im SGB VIII. Rechtsgutachten im Auftrag des BRJ e. V. Berlin 2012*, S. 22. http://www.brj-berlin.de/uploads/media/Rechtsgutachten_2012_01.pdf (eingesehen am 17. 1. 2014).

71 *Wiesner, Implementierung von ombudschaftlichen Ansätzen der Jugendhilfe im SGB VIII. Rechtsgutachten im Auftrag des BRJ e. V. Berlin 2012*: http://www.brj-berlin.de/uploads/media/Rechtsgutachten_2012_01.pdf (eingesehen am 17. 1. 2014).

72 *Wiesner, Implementierung von ombudschaftlichen Ansätzen der Jugendhilfe im SGB VIII. Rechtsgutachten im Auftrag des BRJ e. V. Berlin 2012*, S. 23 f.: http://www.brj-berlin.de/uploads/media/Rechtsgutachten_2012_01.pdf (eingesehen am 17. 1. 2014).

sondere der Frage nach einer Implementierung in das SGB VIII zwecks Gewährleistung unabhängiger und gesicherter Ombudsstellen, ist entscheidend, ob mit Blick auf die verfassungsrechtlich verankerten Gesetzgebungskompetenzen eine Gesetzesänderung realistisch erscheint⁷³. Gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebung auf die „Öffentliche Fürsorge“, wozu das Sachgebiet der Kinder- und Jugendhilfe gezählt wird. Nach Art. 72 Abs. 2 GG hat auf dem Gebiet des Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Die hier benannte „Erforderlichkeitsklausel“ setzt folglich hohe Hürden zur Implementierung von Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere weil „gleichwertige Lebensverhältnisse“ nicht schon dann hergestellt werden, wenn es nur darum geht, bundeseinheitliche Regelungen in Kraft zu setzen oder „irgendwelche“ Verbesserungen der Lebensverhältnisse⁷⁴. Auch „die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit“ ist nicht bereits bei einer bestehenden Gesetzesvielfalt auf Länderebene gefordert, sondern erst wenn dieser Zustand „eine Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen“ vorweist. Diese und noch andere rechtliche Hürden sind in der weiteren Entwicklung um das Thema Implementierung von Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe zu analysieren und zu diskutieren. Gleichzeitig sind die „verfassungsrechtlichen Risiken einer bundesrechtlichen Regelung“ Anstoß für das Bestreben, im ersten Schritt zunächst auf Landesebene ombudschaftliche Beratungs- und Beschwerdestellen zu implementieren. Der Weg zu dieser Diskussion ist bereits eröffnet und gewinnt einen immer größeren Kreis an Befürwortern und Unterstützern in Politik und Gesellschaft, die diesem Thema Raum und Gehör geben. Letztendlich wird der Mut der Landesregierungen zunächst gefordert und maßgeblich entscheidend sein, ob Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe eine Chance zur Etablierung erhält. Hier werden die ersten Entscheidungen für eine regionale Umsetzung von Kinder- und Jugendrechten fallen und mutige Pionierarbeit zugunsten der jungen Menschen geleistet werden, bei der alle Entscheidungsträger in Politik, öffentlicher und freier Jugendhilfe sowie Gesellschaft an einem Strang ziehen müssen. Denn Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe ist nur mit einem hohen Maß an Kooperation zu verwirklichen. Ombudschaft will dabei vor allem keine bereits bestehenden Institutionen oder bewährte Strukturen verdrängen oder gar infrage stellen, sondern qualitativ eine Ergänzung und damit ein Mehrwert für die engagierte Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe sein.

Ein Fazit: Rechtsstaatlichkeitsverständnis und die Gewährleistung politischer Willensbildung für junge Menschen als Leitbild

Ombudsstellen für Kinder- und Jugendrechte sind auf einem guten Weg, Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, die ihnen auf dem Papier verbürgten Rechte auch leben zu können. Denn „der Kampf ums Recht ist die Poesie des Charakters“⁷⁵; und genau diese Charakterbildung sollte nicht nur Erwachsenen vorbehalten sein, sondern auch der nächsten Generation zuteil werden, indem für die Entwicklung und Gewährlei-

stung der politischen Willensbildung Kinder und Jugendliche in der Ausübung ihrer Rechte unterstützt werden.

Sinn und Zweck einer Ombudsstelle ist es, Kindern und Jugendlichen eine Stimme zu geben und sie zu stärken, ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Rechte kennenzulernen und damit selbstsicher umzugehen. Vor allem mit Blick auf das Ziel, Kindern und Jugendlichen einen festen Platz in der Gesellschaft zu geben, muss es oberste Priorität eines Rechtsstaats sein, der von dem Selbstverständnis der Ausübung politischer Willensbildung seiner Bürger lebt, dies auch den jüngsten Mitgliedern der Gesellschaft zuteil werden zu lassen.

Sozial integriert zu sein und einen Platz in der Gesellschaft zu finden, ist ein Interesse des Kindes, das unter der Herrschaft des GG eine wichtige Bedeutung hat⁷⁶. Es soll sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft entwickeln, wie sie dem Menschenbild des GG entspricht⁷⁷. Ausführlich wurde über die Notwendigkeit und die entsprechenden Möglichkeiten gesprochen, jungen Menschen durch mehr Beteiligung und Achtung der ihnen verbürgten Rechte einen vollwertigen und gleichberechtigten Platz in unserer Gesellschaft zu gewährleisten. Allerdings ist in der umfassenden Diskussion von allen Seiten die Einstellung und das Bedürfnis zu sehen, den Bedarf an Unterstützung für junge Menschen immer wieder zu rechtfertigen. Hält man einerseits einen Ombudsmann für Soldatinnen und Soldaten sowie Beauftragte für Datenschutz und Verbraucherschutz berechtigterweise für notwendig, muss man andererseits aber erst recht und völlig außer Zweifel auch den jüngsten und unerfahrensten Bürgern unserer Gesellschaft einen Ansprechpartner bieten. Dies stellt sich bei genauer Betrachtung nicht nur als hilfreich oder als Merkmal qualitativer Verbesserung der Rechte von Kindern und Jugendlichen dar, sondern ist mit Blick auf die staatliche Gewährleistung von Bürgerrechten eine absolute Notwendigkeit. Kinder und Jugendliche müssen bereits aufgrund ihres altersbedingten Entwicklungsstands, ihrer Abhängigkeit von Erwachsenen und ihrer Schutzbedürftigkeit einer der ersten Personenkreise sein, die zu Beschwerde und Beratung einen einfachen Zugang und ein umfassendes Angebot benötigen. Das Ziel für die Zukunft ist, dass die Gewährleistung und Wahrung der Rechte junger Menschen und der niedrigschwellige Zugang zu Beteiligung und Beschwerde nicht nur als Selbstverständlichkeit anerkannt, sondern als oberste Priorität in der Praxis etabliert wird.

73 Wiesner, Implementierung von ombudschaftlichen Ansätzen der Jugendhilfe im SGB VIII. Rechtsgutachten im Auftrag des BRJ e.V. Berlin 2012, S. 24.: http://www.brj-berlin.de/uploads/media/Rechtsgutachten_2012_01.pdf (eingesehen am 17. 1. 2014).

74 Wiesner, Implementierung von ombudschaftlichen Ansätzen der Jugendhilfe im SGB VIII. Rechtsgutachten im Auftrag des BRJ e.V. Berlin 2012, S. 24.: http://www.brj-berlin.de/uploads/media/Rechtsgutachten_2012_01.pdf (eingesehen am 17. 1. 2014).

75 Zitiert aus: Rudolph von Jhering, Der Kampf ums Recht, Vortrag, Wien 1852.

76 Vgl. BVerfG 24, 119 Rdnr. 58.

77 BVerfGE 24, 119 Rdnr. 58.